

- § 1 Bildung, Auflösung und Aufgabenstellung von Ausschüssen des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. erfolgen nach § 17 Abs. 1 der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Hauptausschusses. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der § 4 dieser Arbeitsordnung.
- § 2 Die Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Koordinierung der Arbeit der Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes durch gemeinsame Planung und Erfahrungsaustausch;
  - b) Bearbeitung von Aufträgen der Organe des CVJM-Gesamtverbandes;
  - c) Beratung und Unterstützung des Fachreferenten;
  - d) Beratung und Verabschiedung des Jahresprogramms;
  - e) Erarbeitung von Arbeitsmaterial;
  - f) Entwicklung von Modellmaßnahmen;
  - g) Kontakt zu anderen Fachorganisationen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- § 3 Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge an Hauptausschuss und Vorstand des CVJM-Gesamtverbandes zu stellen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, in allen grundsätzlichen Fragen einen Beschluss der zuständigen Organe des CVJM-Gesamtverbandes herbeizuführen; dies erfolgt mittels einer besonderen Vorlage an den Vorstand. Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen und Beschlüssen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- § 4 (1) Der Hauptausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Ausschüsse.
- (2) Ausschüsse setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:  
Jedes Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes hat das Recht, bis zu zwei - auf Antrag an den Hauptausschuss bis zu drei - Ausschussmitglieder zu nominieren. Mindestens ein Mitglied des Hauptausschusses kann jedem Ausschuss angehören. Der Generalsekretär und der zuständige Fachreferent gehören von Amts wegen dem Ausschuss an; der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Ausschuss hat das Recht, dem Vorstand die Berufung von bis zu fünf weiteren Mitgliedern vorzuschlagen. Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes können nach Zustimmung des Vorstandes weitere Mitglieder als Gäste - auf ihre Kosten - in den Ausschuss entsenden.
- (3) Jeder Ausschuss kann mit Zustimmung des Vorstandes zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen Unterausschuss von bis zu sieben Mitgliedern bilden.
- § 5 Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt vier Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen nach der Wahl von Vorstand und Hauptausschuss. § 19 der Satzung gilt auch für die Tätigkeit der Ausschussmitglieder.

- § 6 Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- § 7 Das Recht der Vorsitzenden der Ausschüsse zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung regelt § 12 Abs. 4 der Satzung:  
" ... Vorsitzende der Ausschüsse sind von den Mitgliedern als Delegierte zu entsenden."  
Die Vorsitzenden und Fachreferenten der Ausschüsse werden zu den Beratungen des Hauptausschusses zugezogen, wenn Fragen ihres Arbeitsbereiches behandelt werden.
- § 8 Die Ausschüsse tagen in der Regel zweimal jährlich. Der Vorsitzende - oder in seinem Auftrag der Fachreferent -lädt zu den Sitzungen des Ausschusses mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagessordnung ein. Anträge der Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes an die Ausschüsse können durch deren Organe oder in deren Auftrag durch die Ausschussmitglieder gestellt werden. Diese müssen mindestens 5 Wochen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle des CVJM-Gesamtverbandes vorliegen und den Ausschussmitgliedern innerhalb einer Woche bekannt gegeben werden. Sofern es sich nicht um eine Dringlichkeitsanfrage/-antrag handelt, kann von diesen Fristen nur bei Zustimmung aller anwesenden Ausschussmitglieder abgewichen werden.  
Der Fachreferent ist in Verbindung mit dem Vorsitzenden für eine sachgemäße Vorbereitung der Sitzung verantwortlich.
- § 9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Durchführung gestellt wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- § 10 Über alle Sitzungen der Ausschüsse werden innerhalb eines Monats Protokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Fachreferenten - als Sekretär des Ausschusses - unterzeichnet werden und allen Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes zugehen. Die Protokolle des Ausschusses gehen ferner den Mitgliedern des Hauptausschusses auf deren Wunsch zu.
- § 11 Der Fachreferent erstattet - unabhängig von den Protokollen - jährlich für die Beratungen der Delegiertenversammlung einen Bericht. Der Fachreferent bespricht diesen Bericht mit dem Vorsitzenden des Ausschusses. Der gesamte Bericht geht allen Mitgliedern der Ausschüsse zu.
- § 12 Aufgrund der Beschlüsse der Organe trägt der CVJM-Gesamtverband für alle Sitzungen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Fahrtkosten werden mit Bundesbahn II. Klasse erstattet.

(Beschluss des Hauptausschusses vom 9./10.02.1973)

(ergänzt in der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.10.1975)